

R & G Technologie GmbH

Strickerweg 7
77716 Haslach

Telefon +49 7832 97594-80
Telefax +49 7832 97594-88
E-Mail: info@rg-technologie.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1.

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die unseren Geschäftsbedingungen entgegenstehen oder von diesen abweichen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2

Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

1.3

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

2.1

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.2.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

3.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise –„ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2

Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

3.3

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig.

3.5

Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder um in einem synallagmatischen Verhältnis stehende Gegenforderungen.

3.6

Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt, es sei denn, das Gegenansprüche bestehen, welche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

4. Lieferzeit

4.1

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.2

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.3

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.4.

Sofern die Voraussetzungen der Ziff. 4.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des zu liefernden Gegenstandes zum Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.5

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag/ Werklieferungsvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an einer weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.6

Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.7

Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

4.8

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

5. Gefahrübergang - Verpackungskosten

5.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

5.2

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

5.3

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Mängelgewährleistung

6.1

Die im Rahmenvertrag und in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheitsvereinbarungen legen die Eigenschaften der geschuldeten Leistungen umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen unsererseits, unserer Gehilfen oder Dritter keine die Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

6.2.

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, sofern ein Kaufvertrag geschlossen wurde.

6.3

Sachmangelgewährleistungsansprüche bezüglich Werkleistungen und bezüglich verschaffter Sachen verjähren innerhalb von einem Jahr, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter beruhen, mit Ausnahme von Sachmangelgewährleistungsansprüchen wegen Übernahme von Beschaffenheitsgarantien und arglistig verschwiegener Mängel sowie mit Ausnahme von Sachmangelgewährleistungsansprüchen bezüglich Werkleistungen und Sachen bei einem Bauwerk, bzw. einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht bzw. bezüglich Sachen, die entsprechend ihrer

üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und deren Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie mit Ausnahme von Rückgriffsansprüchen gemäß § 479 BGB. Bezüglich der ausgenommenen Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Haftung

7.1

Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unsererseits, unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter wird ausgeschlossen, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus Garantien oder nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

7.2

Die Höhe der Schadensersatzansprüche für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten unsererseits, unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. aus Garantien oder nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Ersatzteilbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

8.2

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

8.3

Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in

Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.4.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

8.5.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.6.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Gerichtsstand – Erfüllungsort

9.1

Soweit der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort unser Geschäftssitz in 77716 Haslach i. K. Wir sind zudem berechtigt, gegen den Besteller an einem anderen Gerichtsstand zu klagen.

9.2.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder den vertraglichen Regelungen nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

9.3.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.